

# Themen

Sozialwirtschaft und  
Non-Profit-Unternehmen

Neue Politik für Sozial-  
wirtschaft und NPO?

Änderungen  
mit Chancenpotential



# Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die sog. Ampelkoalition ist gestartet und hat sich auch vorgenommen, Gemeinnützigkeitsthemen zu bearbeiten. Als Extrakt aus dem Koalitionsvertrag sind im Top-Thema überblicksweise die Aspekte zusammengestellt, die für Non-Profit-Organisationen von Bedeutung sein können. Wichtige Beispiele sind die Erwachsenenbildung, die Kulturförderung und der Sachspendenabzug. Was davon wann umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Anschließend analysieren wir praktische Fragen bei der Überführung bisher gewerblich tätiger Servicegesellschaften innerhalb eines gemeinnützigen Unternehmensverbands in die Gemeinnützigkeit. Dies ist seit dem Jahressteuergesetz 2020 möglich. Fraglich ist aber, ob die Überführung der Servicegesellschaft im Falle einer sog. Betriebsaufspaltung zur Aufdeckung stiller Reserven und damit zu negativen ertragsteuerlichen Folgen führt. Zu beachten sind auch neue Ausführungen der Finanzverwaltung zur Gemeinnützigkeit von reinen Holdinggesellschaften oder zu Kooperationen – quasi ein „Nichtanwendungserlass“.

Sponsoringerträge sind nach wie vor eine wichtige Einnahmenquelle für NPO. Die erfolgreiche Akquisition hängt u.a. von den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der Aufwendungen beim Geber ab. Wir geben Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen und Grenzen der steuerlichen Anerkennung.

Die Sozialversicherungspflicht eines Stiftungsvorstands beschäftigt immer wieder die Stiftungspraxis. Theoretisch mögliche Weisungen können bereits zur Sozialversicherungspflicht führen. Neue Herausforderungen für Pflegeeinrichtungen, die sich ab 2022 aus den gesetzlichen Reformen der Pflegeversicherung ergeben, stellen wir Ihnen ab Seite 13 vor.

Eine informative Lektüre dieser und der weiteren Themen im Heft sowie viel Erfolg im neuen Jahr 2022 wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



# TOP-Thema

Neue Politik für Sozialwirtschaft und NPO? – Änderungen mit Chancenpotential

## Inhalt

### TOP-Thema

Neue Politik für Sozialwirtschaft und NPO?  
Vielfältige Änderungen mit Chancenpotential ..... 4

### Steuerrecht

Servicegesellschaften und Betriebsaufspaltung –  
Führt die Anwendung von § 57 Abs. 3 AO n.F.  
zur Aufdeckung stiller Reserven? ..... 6

Änderungen des AEAO im Hinblick auf das neue  
Gemeinnützigkeitsrecht gem. JSG 2020 ..... 7

Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben –  
Voraussetzungen und Grenzen der steuerlichen  
Anerkennung ..... 8

### Stiftungsrecht

Sozialversicherungspflicht eines Stiftungsvorstands –  
Anwendung von Abgrenzungskriterien gemäß neuer  
BSG-Rechtsprechung ..... 11

### Gesundheitsrecht

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheits-  
versorgung – Neue Herausforderungen für Pflege-  
einrichtungen ..... 13

### Kurz notiert

Zulässigkeit und Grenzen politischer Betätigung von  
Vereinen (Attac III) ..... 15

Abberufung und Amtsuntersagung durch Stiftungsbe-  
hörden ..... 15

EuGH: Keine Umsatzsteuerfreiheit für unterrichtsnahe  
Leistungen (Schwimmunterricht) ..... 16

Vorsteuerabzug bei nicht unternehmerisch tätiger  
Bruchteilsgemeinschaft ..... 17

Neue Webinar-Reihe Sozialwirtschaft und NPO ..... 17

## TOP-THEMA

# Gemeinnützigkeitsbezogene Vorhaben im Koalitionsvertrag

## Ansatzpunkte für NPO im Überblick

Unmittelbar im Anschluss an die am 8.12.2021 erfolgte Wahl von Olaf Scholz zum neuen Bundeskanzler hat die sog. Ampelkoalition ihre Arbeit begonnen. Neben vielem anderen stehen auch zahlreiche Gemeinnützigkeitsthemen auf der Tagesordnung. Als Extrakt aus dem Koalitionsvertrag sind im Folgenden ausgewählte Aspekte (teilweise wortwörtliche Passagen) zusammengestellt, die für Non-Profit-Organisationen von Bedeutung sein können.

### 1. Bauen und Wohnen

Beabsichtigt ist, ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ mit allen wichtigen Akteuren zu schließen. Dazu heißt es weiter: „Wir werden zeitnah eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen auf den Weg bringen und so eine neue Dynamik in den Bau und die dauerhafte Sozialbindung bezahlbaren Wohnraums erzeugen.“ Dabei soll „nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit die Struktur der etablierten Wohnungswirtschaft“ ergänzt werden, „ohne diese zu benachteiligen.“

### 2. Erwachsenenbildung

Im Bereich der Erwachsenenbildung soll mit einem Förderprogramm für Volkshochschulen und andere gemeinnützige Bildungseinrichtungen in digitale Infrastruktur investiert werden. Dabei soll die Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen europarechtskonform beibehalten werden. Angebote zur Alphabetisierung sollen ausgebaut werden.

### 3. Zivilgesellschaft und Demokratie

Um Unsicherheiten entgegenzuwirken, die aus der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des BFH entstanden sind, sollen die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke konkretisiert und ggf. auch ergänzt werden.

**Hinweis:** Dies soll mit Transparenzpflichten für größere Organisationen verbunden werden.

### 4. Kulturförderung

Hierzu wird im Koalitionsvertrag ausgeführt, dass eine Ansprechpartnerin (bzw. ein Ansprechpartner) für die Kultur- und Kreativwirtschaft bei der Bundesregierung verankert werden soll und dass die Förderung auch für kreative, nicht-technische Innovationen vereinfacht bzw. verbessert werden soll. Ferner heißt es in diesem Zusammenhang:

- » „Wir wollen den Games-Standort stärken und die Förderung verstetigen.“
- » Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig.“
- » Wir prüfen mit den Ländern eine Förderung unabhängiger Verlage, um die kulturelle Vielfalt auf dem Buchmarkt zu sichern.“

### 5. Unternehmensrecht

Laut Koalitionsvertrag soll die Gründung von Gesellschaften erleichtert werden, „indem wir die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben.“

**Hinweis:** Ferner ist für Aktiengesellschaften bedeutsam, dass Online-Hauptversammlungen dauerhaft ermöglicht werden und dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt gewahrt bleiben sollen.

### 6. Steuern und Spenden

In steuerrechtlicher Sicht ist zunächst die gesetzliche Klarstellung beabsichtigt, dass „sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.“ Die Ampel-Parteien haben sich im Koalitionsvertrag ferner darauf verständigt, „handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung“ zu schaffen.



**Hinweis:** Aus spendenrechtlicher Hinsicht ist für Sachspenden die folgende Formulierung im Koalitionsvertrag bedeutsam: *„Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern.“*

## 7. Steuervollzug und Digitalisierung

Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten soll für die Bürgerinnen und Bürger durch den Einsatz digitaler Verfahren erleichtert werden, beispielsweise durch vorausgefüllte Steuererklärungen (Easy Tax). Dazu heißt es im Vertrag: *„Wir werden daher die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent weiter vorantreiben und dafür sorgen, dass steuerliche Regelungen grundsätzlich auch digital umsetzbar sind. Unser Ziel ist es, das die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich ist.“*

Für den Bereich der Unternehmensbesteuerung wird im Koalitionsvertrag das Anliegen betont, die Steuerprüfung zu modernisieren und zu beschleunigen: *„Dafür setzen wir uns insbesondere für verbesserte Schnittstellen, Standardisierung und den sinnvollen Einsatz neuer Technologien ein. Wir wollen Steuerbürokratie spürbar verringern, beispiels-*

*weise durch höhere Schwellenwerte und volldigitalisierte Verfahren.“*

**Hinweis:** Zur Sicherung der Anschlussfähigkeit der Steuerverwaltung an den digitalen Wandel und für eine spürbare Verringerung der Steuerbürokratie soll eine zentrale Organisationseinheit auf Bundesebene eingerichtet werden.

## 8. EU-Rechtsstaatlichkeit

Die Koalitionäre betonen, das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern zu wollen: *„Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.“*

## Ausblick

Abzuwarten bleibt, was davon wann in der Tagespolitik ankommen und wie umgesetzt wird. Ihr PKF-Ansprechpartner informiert Sie gern, inwieweit vorbereitende Maßnahmen sinnvoll sein könnten.

## STEUERRECHT

# Servicegesellschaften und Betriebsaufspaltung

Führt die Anwendung von § 57 Abs. 3 AO n.F. zur Aufdeckung stiller Reserven?

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die Möglichkeit eröffnet, bisher gewerblich tätige Servicegesellschaften innerhalb eines gemeinnützigen Unternehmensverbands in die Gemeinnützigkeit zu überführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Servicegesellschaft nach ihrer Satzung planmäßig i.S. des § 57 Abs. 3 AO n.F. mit anderen gemeinnützigen Körperschaften zusammenwirkt. Die Serviceleistungen werden dann insoweit nicht mehr im steuerpflichtigen Bereich, sondern in einem einheitlichen steuerbefreiten Zweckbetrieb erbracht. Fraglich ist, ob die Überführung der Servicegesellschaft in die Gemeinnützigkeit im Falle einer sog. Betriebsaufspaltung zur Aufdeckung stiller Reserven und damit zu unerwünschten ertragsteuerlichen Folgen führt.

## 1. Ausgangslage: Betriebsaufspaltung

In der Praxis gemeinnütziger Unternehmensstrukturen sind Servicegesellschaften häufig dergestalt entstanden, dass Unterstützungsprozesse – wie Rechnungswesen, Personalverwaltung, Fundraising etc. – bzw. Versorgungseinrichtungen – wie z.B. Küchen, Wäschereien, Gebäudereinigungen – auf gewerbliche Tochtergesellschaften ausgelagert worden sind. In diesem Zuge sind zumeist Grundstücke und Gebäude bzw. Inventar an die Servicegesellschaft gegen Entgelt zur Nutzung überlassen worden. Nach den Grundsätzen der sog. Betriebsaufspaltung kann somit eine sachliche Verflechtung durch Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen gegeben sein. Die gemeinnützige Muttergesellschaft ist häufig als



Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafterin in der Lage, ihren Willen auf Ebene der Tochtergesellschaft durchzusetzen, so dass auch eine personelle Verflechtung vorhanden ist. Des Weiteren unterhält die Tochtergesellschaft mit ihrer Tätigkeit als Servicegesellschaft einen Gewerbebetrieb.

Im Ergebnis liegt damit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft eine Betriebsaufspaltung vor. Dies hat zur Folge, dass die Anteile an der Tochtergesellschaft, die überlassenen Wirtschaftsgüter sowie sämtliche Einnahmen (Nutzungsentgelte, Dividenden) auf der Ebene der Muttergesellschaft dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.

## 2. Überführung der Servicegesellschaft in die Gemeinnützigkeit

Wird nunmehr die Tochtergesellschaft mittels einer den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO entsprechenden Satzungsänderung in eine gemeinnützige Körperschaft überführt, bleibt in der vorstehend geschilderten Ausgangskonstellation die sachliche und personelle Verflechtung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft erhalten. Allerdings betreibt die Servicegesellschaft fortan keinen Gewerbebetrieb mehr, sondern erbringt ihre Serviceleistungen (ganz oder teilweise) in einem steuerbefreiten Zweckbetrieb, so dass die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung nicht mehr erfüllt sind.

## 3. Folgen des Wegfalls der Betriebsaufspaltung

Auf Ebene der Muttergesellschaft liegt durch den Wegfall der Betriebsaufspaltung grundsätzlich eine sog. Betriebs-

aufgabe i.S. von § 16 Abs. 3 EStG vor. Hieraus droht die Aufdeckung und Besteuerung der während der Laufzeit der Betriebsaufspaltung entstandenen Wertsteigerungen bei den überlassenen Wirtschaftsgütern und den Anteilen an der Tochtergesellschaft, den sog. stillen Reserven.

Die bisher als gewerbliche Gesellschaft geführte Tochtergesellschaft kann die Wirtschaftsgüter in der letzten Bilanz als gewerbliche Körperschaft mit dem Buchwert ansetzen. Bei der Tochtergesellschaft kommt es somit nicht zur Aufdeckung stiller Reserven. Grundlage hierfür ist § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG: „Beginnt die Steuerbefreiung aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 9 (KStG), sind die Wirtschaftsgüter ... in der Schlussbilanz mit den Buchwerten anzusetzen.“

Bei der Muttergesellschaft werden hingegen die überlassenen Wirtschaftsgüter sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft aufgrund des Wegfalls der Betriebsaufspaltung in die gemeinnützige Sphäre überführt. An dieser Stelle sind die Folgen noch unklar.

## Empfehlung

Wir empfehlen daher, vor Umstellung der Satzung der Servicegesellschaft insbesondere bei Betriebsaufspaltungen mit uns Rücksprache zu halten und ggf. eine verbindliche Auskunft zum steuerlichen Gleichklang von Mutter- und Tochtergesellschaft einzuholen.

# Änderungen des AEAO im Hinblick auf das neue Gemeinnützigkeitsrecht gem. JStG 2020

## Nichtanwendungserlass im Hinblick auf steuerbegünstigte Servicekörperschaften?

Das BMF ist mit Schreiben vom 6.8.2021 zur Änderung des Anwendungserlasses zur AO (AEAO) auf viele Einzelfragen zu dem mit dem JStG 2020 geänderten Gemeinnützigkeitsrecht klärend eingegangen. Dazu zählen insbesondere die Ausführungen zur Gemeinnützigkeit von reinen Holdinggesellschaften nach § 57 Abs. 4 AO n.F. oder zum Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln im Rahmen von Beteiligungserwerben oder Nutzungsüberlassungen. Diese Änderungen sind weitestgehend zu begrüßen. Die

Fachwelt hat allerdings erste Bedenken insbesondere zu den Ausführungen zu § 57 Abs. 3 AO n.F.

Wie bereits im Beitrag ab S. 6 in diesem Themenheft ausgeführt, gibt es bei der Anwendung des § 57 Abs. 3 AO n.F. Unsicherheiten darüber, ob die Buchwertfortführung und die Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven auf Ebene der Muttergesellschaft bei der Beendigung einer Betriebsaufspaltung nach Überführung einer Tochtergesellschaft in die Gemeinnützigkeit auf der Grundlage die-

ser Rechtsnorm ohne Weiteres umgesetzt werden kann.

Zusätzlich sorgt die Finanzverwaltung nun mit ihren im Anwendungserlass aufgestellten Anforderungen an die Kooperationen von steuerbegünstigten Körperschaften i.S. des § 57 Abs. 3 AO für Irritationen. Die Anforderungen werden von vielen als zu einschränkend und unpraktikabel angesehen. Sogar von einem „Nichtanwendungserlass“ zu steuerbegünstigten Servicekörperschaften ist die Rede.

Die Kritik richtet sich gegen Nr. 8 des AEAO zu § 57 Abs. 3 n.F., wonach das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung der eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecke in der Satzung als Art der

Zweckverwirklichung festgehalten sein muss. Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation müssen in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden.

Diese Anforderungen werden z.B. bei sich ständig wandelnden Konzernstrukturen in der Sozialwirtschaft regelmäßig Satzungsänderungen auf allen Seiten hervorrufen – und zwar für jede Aufnahme einer neuen Tätigkeit bzw. eines neuen Kooperationspartners. Zu befürchten ist, dass die Finanzverwaltung insbesondere das Erfordernis der konkreten Benennung von Kooperationspartnern wörtlich auslegen wird. Wünschenswert wäre es, eine abstrakte Nennung von Kriterien, die ein Kooperationspartner erfüllen muss, als ausreichend anzusehen.

# Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben

## Voraussetzungen und Grenzen der steuerlichen Anerkennung

**Ein Sponsor möchte i.d.R. seine Förderbeiträge auch vollständig steuerlich nutzen und als Betriebsausgaben geltend machen. Die Finanzverwaltung zieht für die steuerliche Beurteilung von Sponsoringzahlungen drei Möglichkeiten in Betracht: Die Zahlungen können Betriebsausgaben, (beschränkt abziehbare) Spenden oder nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung bzw. bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Wir werfen einen detaillierten Blick auf die aktuellen Abgrenzungskriterien aus Sicht des betrieblichen Gebers.**

### 1. Begriff Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden. Hiermit sollen regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen.

### 2. Anerkennung als Betriebsausgaben

Die (vollständige) steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen setzt voraus, dass die Sponsoringaufwendungen Betriebsausgaben darstellen.

### 2.1 Gegenleistung als Voraussetzung des Betriebsausgabenabzugs

Betriebsausgaben sind gem. § 4 Abs. 4 EStG alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung liegt i.d.R. vor, wenn die Aufwendungen objektiv im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. In Abgrenzung zu den Ausgaben der privaten Lebensführung müssen hier überwiegend betriebliche Gründe als Auslöser für die Aufwendungen vorliegen. Dies hängt im Einzelfall von einer Gesamtwürdigung aller Umstände ab.

Grundsätzlich kann der Unternehmer frei entscheiden, welche Aufwendungen er für seinen Betrieb tätigen will. Die Höhe der Aufwendungen, ihre Notwendigkeit, ihre Üblichkeit und ihre Zweckmäßigkeit sind für die Anerkennung als Betriebsausgaben i.d.R. ohne Bedeutung. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben ist jedoch, dass der Sponsor mit den Zahlungen wirtschaftliche Vorteile erstrebt. Die Motivation zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile ist insbesondere dann zu bejahen, wenn der Sponsor mit den Zahlungen eine Gegenleistung erlangen möchte. Hierin liegt der Unterschied zu einer Spende (mehr dazu in Abschn. 3).

Eine mit dem Sponsoring erstrebte Gegenleistung liegt nach der Rechtsprechung beispielsweise vor, wenn der Gesponsorte im Gegenzug für das Sponsoring als Wer-





beträger für den Sponsor auftritt oder anderweitig auf ihn aufmerksam macht. Ebenso stellt die Berichterstattung in den Medien einen wirtschaftlichen Vorteil dar, wenn der Sponsor als Gegenleistung für seine Zahlungen in die Öffentlichkeitsarbeit des Empfängers eingebunden wird oder im Rahmen von Pressekonferenzen für sein Unternehmen werben kann.

## 2.2 Beschränkung der Abziehbarkeit

Handelt es sich bei den Aufwendungen eines Sponsors nach den o.g. Grundsätzen um Betriebsausgaben, so kann die Finanzverwaltung deren Abzugsfähigkeit dennoch versagen, wenn ein „krasses Missverhältnis“ zwischen den Leistungen des Sponsors und dem dafür im Gegenzug erstrebten wirtschaftlichen Vorteil besteht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Aufwendungen, die zwar Betriebsausgaben sind, zugleich aber die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit die Aufwendungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Diese Berührung besteht z.B., wenn die Aufwendungen durch persönliche Motive des Sponsors mitveranlasst sind, ohne deshalb gleich die betriebliche Veranlassung ganz zu verlieren.

Als Orientierung zur Bestimmung der Unangemessenheit soll nach der Rechtsprechung kein allgemeingültiger Maßstab gelten, sondern eine Abwägung im Einzelfall erforderlich sein. Hätte ein „ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer“, der sich in der gleichen Situation wie der Unternehmer befindet, angesichts der erwarteten Vorteile bzw. Kosten diese Sponsoringaufwendungen ebenfalls getätigt? Dies ist jedoch nicht einfach festzustellen, da die Werbewirksamkeit einer aufgrund eines Sponsoring-Vertrags geschuldeten Maßnahme i.d.R. nicht betragsmäßig fixierbar sein wird. Hinzu kommt auch, dass Betriebsausgaben nicht „erfolgreich“ sein müssen, um den Gewinn zu mindern.

Da es sich um steuermindernde Tatsachen handelt, muss grundsätzlich der Unternehmer nachweisen, dass es sich um Betriebsausgaben handelt; geht es jedoch um eine etwaige Unangemessenheit, so trägt die Finanzverwaltung die Beweislast. Folge ist ggf., dass lediglich der „angemessene“ Betrag als Betriebsausgaben den Gewinn des Unternehmers mindern darf.

## 2.3 Umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch

Zu beachten ist, dass Sponsoringzahlungen i.d.R. im umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch getätigt werden und damit steuerbar und grundsätzlich auch steuerpflich-

tig sind. Im Falle der Umsatzsteuerpflicht ist auf eine den Anforderungen des § 14 UStG entsprechende Rechnung zu achten, damit beim Sponsor insoweit die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug vorliegen.

Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag lediglich auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches und die Leistung ist nicht umsatzsteuerbar. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen.

### 3. Abgrenzung zu Spenden ...

Spenden können grundsätzlich nur dann steuermindernd im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge berücksichtigt werden, wenn es sich um Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke handelt und sofern es sich beim Empfänger um eine gemeinnützige Körperschaft oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt (vgl. § 10b EStG). Voraussetzung ist, dass die Förderung freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht wird und kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers darstellt. Als Gegenleistung zählt nach der Rechtsprechung bereits jede Art der Werbung, die über die Erwähnung des „bloßen Danks“ hinausgeht.

Bei einer Spende erhält der Zuwendende eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Vordruck, die im Rahmen der Einkommensteuer- bzw. der Körperschaftsteuererklärung (im beschränkten Umfang) steuerlich abzugsfähig

ist. Da keine konkrete Gegenleistung für die Spende vorliegt, wird keine Umsatzsteuer (mit Ausnahme einer eventuell vorliegenden unentgeltlichen Wertabgabe bei Sachspenden) geschuldet.

### ... und zu Kosten der privaten Lebensführung

Wenn die private Veranlassung der Aufwendungen überwiegt und auch keine Spende vorliegt, so handelt es sich bei den Aufwendungen um nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei Kapitalgesellschaften stellen handelsrechtlich solche Zahlungen dennoch gewinnmindernde Aufwendungen dar, denn das Eigenkapital wird hierdurch gemindert. Im Rahmen der (steuerrechtlichen) Gewinnkorrektur in Form der verdeckten Gewinnausschüttung wird insoweit der Gewinn wieder erhöht.

**Hinweis:** Darüber hinaus ist für diese Beträge grundsätzlich auch Kapitalertragsteuer anzumelden und abzuführen.

### 4. Sonstige Hinweise

Die steuerliche Einordnung der Sponsoringleistung beim Empfänger und beim Sponsor können unabhängig voneinander erfolgen. Demnach könnte eine Sponsoringeinnahme beim Empfänger steuerfrei sein, auch wenn der Sponsor die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend machen kann.

Unabhängig von den steuerrechtlichen Folgen sollte insbesondere in Corona-Zeiten (aber auch danach) darauf geachtet werden, dass sog. Force-Majeure-Klauseln in Sponsoringverträge aufgenommen werden, um bei unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen vertragliche Zusagen nicht unter allen Umständen erfüllen zu müssen.



## Empfehlung

Ein Sponsoringvertrag kann neben zivilrechtlichen auch weitreichende steuerliche Folgen haben. Damit beim Sponsor die erwünschten steuerlichen Wirkungen erreicht werden, sind die Umstände im Einzelfall abzuwägen und bei den vertraglichen Gestaltungen einzubeziehen.



# Sozialversicherungspflicht eines Stiftungsvorstands

Anwendung von Abgrenzungskriterien gemäß aktueller BSG-Rechtsprechung

**Für die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung eines entgeltlich tätigen Stiftungsvorstands kommt es im Wesentlichen auf die Frage an, ob er weisungsgebunden ist. Das Bundessozialgericht hat dazu kürzlich Abgrenzungen vorgenommen und sich auch zur Entgeltlichkeit und zum Aufwendersatz im Ehrenamt geäußert.**

## 1. Allgemeines zur Sozialversicherungspflicht

Sozialversicherungspflichtig sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Wesentliches Kriterium ist der Begriff der Beschäftigung. Im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist Beschäftigung definiert als die „nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies z.B. der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

**Hinweis:** Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich letztlich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und welche Merkmale überwiegen.

## 2. Sozialversicherungspflicht eines Stiftungsvorstands

Die vorbeschriebenen Maßstäbe gelten auch für Vorstandsmitglieder einer Stiftung. Auch sie können der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Zwar gelten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG Personen, die kraft Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung einer juristischen Person berufen sind (wie z.B. Vorstandsmitglieder) nicht als Arbeitnehmer; allerdings beurteilt sich die Frage der Sozialversicherungspflicht nicht nach dem ArbGG, sondern ausschließlich nach den Regelungen des Sozialversicherungsrechts.

Für die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung eines Stiftungsvorstands kommt es im Wesentlichen auf die Frage an, ob der Stiftungsvorstand weisungsgebunden ist und ob eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt.

### 2.1 Weisungsgebundenheit

Hat eine Stiftung neben dem Vorstand kein weiteres Organ (wie z.B. ein Stiftungsrat), das Weisungen erteilen könnte, folgt daraus sozialversicherungsrechtlich nach Ansicht des BSG (Urteil vom 23.2.2021, Az.: B 12 R 15/19 R) nicht automatisch, dass ein Stiftungsvorstandsmitglied weisungsfrei handeln kann. Maßgebend ist in einem mehrköpfigen Vorstand die Rechtsmacht des einzelnen Vorstandsmitglieds, ihm nicht genehme „Weisungen“ durch Mehrheitsbeschlüsse verhindern zu können.

Im o.g. Fall des BSG war das Mitglied des Stiftungsvorstands auf die Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds angewiesen und konnte auch ihm missliebige Vorstandsbeschlüsse nicht mit seiner Stimme verhindern. Darüber hinaus stellte das BSG darauf ab,

dass sich der Vorstand insgesamt ohnehin nur innerhalb eines vom Stifter festgelegten Rahmens bewegen durfte. Im Ergebnis bejahte das BSG eine abhängige Beschäftigung.

### 2.2 Ehrenamtlicher Vorstand

Eine weisungsgebundene Tätigkeit ist nur dann sozialversicherungspflichtig, wenn sie auch entgeltlich erfolgt. Das BSG stellte schon mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2017 (Urteil vom 16.8.2017, Az.: B 12 KR 14/16 R) fest, dass die organschaftliche Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit i.S. des § 7 Abs. 1 SGB IV und damit zu einer Sozialversicherungspflicht führt.

Ehrenämter erhalten ihr Gepräge durch die ideellen Zwecke sowie die Unentgeltlichkeit. Finanzielle Zuwendungen schließen die Unentgeltlichkeit zwar nicht aus, dürfen dann aber nur in Form von Aufwendungsersatz für konkrete oder pauschal berechnete Aufwände oder zum Ausgleich für Zeitversäumnis oder Verdienstaustausch erbracht werden.

Im Rahmen des Urteils vom 23.2.2021 stellte das BSG außerdem klar, dass kein Ehrenamt mehr vorliegt, wenn Vergütungen auf der Basis eines Stundensatzes bezahlt werden und deren Umfang nicht evident einer Ehrenamts-pauschale gleichkommt. Im konkreten Fall waren als Aufwendungsersatz bezeichnete Zahlungen bis zu 60.000 € geleistet worden. Basis war ein Vorstandsbeschluss über den geschätzten jährlichen Zeitaufwand für Vorstandstätigkeiten unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 75 €. Das BSG sah dies als eine (verdeckte) Entlohnung an, die objektiv betrachtet zu Erwerbszwecken erfolgte, und bejahte die Sozialversicherungspflicht des Stiftungsvorstands.



## Empfehlung

Unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung sollten Zahlungen an Vorstandsmitglieder, die die gesetzlichen Ehrenamts-pauschalen wesentlich überschreiten, genau darauf überprüft werden, ob sie sozialversicherungsrechtlich als (verdecktes) Entgelt gelten können. In Fällen nachträglicher Aufdeckung drohen erhebliche Nachzahlungen.



## Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung

### Neue Herausforderungen für Pflegeeinrichtungen

Das am 19.7.2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hält auch für Pflegeeinrichtungen zahlreiche Neuerungen bereit, die ab 2022 ihre volle Wirkung entfalten werden. Damit werden die Anforderungen an die Datenqualität und die Vorbereitung von Pflegesatzverhandlungen insbesondere für stationäre Pflegeeinrichtungen steigen. Nachstehend beleuchten wir einige Aspekte der Gesetzesreform, die zu dieser Einschätzung Anlass geben.

#### 1. Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) in der vollstationären Pflege

Bereits mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz hat der Gesetzgeber für Einrichtungen der stationären Pflege

mit Wirkung zum 1.1.2017 den sog. einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE) eingeführt. Der EEE bewirkt, dass Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen unabhängig von ihrem Pflegegrad einen einheitlichen Tagessatz nach Abzug der nach Pflegegraden gestaffelten Leistung der Pflegeversicherung tragen müssen.

Auch nach Einführung des EEE waren die Aufwendungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, die von der Pflegeversicherung übernommen werden, bisher auf die in § 43 Abs. 2 SGB XI genannten, nach Pflegegraden gestaffelten Beträge gedeckelt. Die Belastung der Pflegeversicherung hängt somit bisher ausschließlich von der Einstufung des Versicherten in einen Pflegegrad, nicht aber von der Höhe des Pflegesatzes der jeweiligen stationären Pflegeeinrichtung ab.



schen Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu vereinbaren ist, bleibt abzuwarten.

## 2. Personalschlüssel im SGB XI verankert

Das GVWG hat im § 113c SGB XI n.F. die Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen neu geregelt und u.a. ab 1.7.2023 gültige Personalanhaltswerte für die personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal im Gesetz verankert. Vor dem Hintergrund

- » des bestehenden Mangels an Pflegefachkräften einerseits und
- » der Auswirkungen von Umstellungsprozessen auf die Pflegesätze andererseits stehen stationäre Pflegeeinrichtungen somit vor großen Herausforderungen, die in der Personalplanung zu berücksichtigen sind.

Dies hat sich mit dem 1.1.2022 durch das GVWG geändert: Versicherte der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 1.1.2022 eine finanzielle Entlastung durch die Pflegeversicherung von 5% des EEE; dieser Leistungszuschlag erhöht sich ab dem 13. Monat der vollstationären Pflege auf 25%, ab dem 25. Monat auf 45% und ab dem 37. Monat auf 70% des EEE.

Diese aus Sicht der Pflegebedürftigen zu begrüßende Entlastung führt dazu, dass die finanzielle Belastung der Pflegeversicherung nunmehr (erstmalig) unmittelbar von der Höhe der Pflegesätze der jeweiligen Einrichtung abhängt. Die Pflegekassen werden somit ab sofort nicht nur als „Anwalt der Versicherten“, sondern mit Blick auf die Lasten der Pflegeversicherung an den Pflegesatzverhandlungen teilnehmen. Welche Auswirkungen diese Veränderung auf das „Verhandlungsklima“ haben wird, bleibt abzuwarten.

Ein weiterer Nebeneffekt dieser Neuregelung wird voraussichtlich den Bereich der ambulanten Pflege betreffen: Während der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil bei anhaltender Dauer der Pflege bei stationärer Unterbringung in einem Pflegeheim durch die Neuregelung sinkt, bleibt die Belastung für den Pflegebedürftigen bei der Inanspruchnahme eines ambulanten Pflegedienstes über die Jahre unverändert. Die Kostenschere zwischen ambulanter und stationärer Pflege wird dadurch mit zunehmender Verweildauer zu Lasten des ambulanten Bereichs immer weiter aufgehen.

**Hinweis:** Wie diese Entwicklung mit dem pflegepoliti-

## 3. Tarifvertragliche Regelungen

Nach dem GVWG dürfen ab dem 1.9.2022 Versorgungsverträge nur noch mit Einrichtungen abgeschlossen werden, die tarifvertraglich oder nach kirchlichem Arbeitsrecht vereinbarte Entgelte an ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bezahlen bzw. Vergütungen nach diesen Regelungen nicht unterschreiten. Für bestehende Versorgungsverträge sind diese Voraussetzungen bis spätestens 31.8.2022 umzusetzen.

Die Umsetzung dieser Regelungen ist von den Leistungserbringern gegenüber den Kostenträgern nachzuweisen. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Qualität und Quantität der zu übermittelnden Personaldaten werden dadurch tendenziell eher ansteigen. Auch wird die Transparenz bei den Pflegekassen über die Gestehungskosten der Leistungserbringer zunehmen.

## Empfehlung

Pflegeeinrichtungen sollten zeitnah ihre Controlling-Instrumente und insbesondere die Pflegesatzkalkulationen dahingehend überprüfen, ob die aus dem GVWG resultierenden Anforderungen erfüllt werden können bzw. welche Auswirkungen sich auf die Weiterentwicklung der Entgelte und die Wirtschaftlichkeit der Pflegeeinrichtungen ergeben.

## Zulässigkeit und Grenzen politischer Betätigung von Vereinen (Attac III)

**Zum dritten Mal innerhalb von drei Jahren hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) am Beispiel von Attac aus verschiedenen Blickwinkeln mit der Zulässigkeit und den Grenzen politischer Betätigung durch Vereine befasst – zuletzt mit BFH-Beschluss vom 18.8.2021 (Az.: V B 25/21). Auch in diesem Fall ist Attac gescheitert.**

In den vorherigen Verfahren ging es um Äußerungen von Attac zu einer Vielzahl von allgemeinpolitischen Themen. Der BFH sah dies nicht mehr als Förderung der Volksbildung oder der politischen Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) an. Innerhalb der Verfolgung einzelner gemeinnütziger Aufgaben sei eine politische Betätigung zwar zulässig und könne sogar notwendig sein. Die einseitige Einflussnahme auf die politische Willensbildung sei aber kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck nach § 52 Abs. 2 AO (Urteil vom 10.1.2019, Az.: V R 60/17). Sie darf gem. der Entscheidung im zweiten Verfahren (BFH-Beschluss vom 10.12.2020, Az.: V R 14/20) gegenüber der unmittelbaren Förderung des jeweiligen gemeinnützigen Zwecks nicht überwiegen. Beispielsweise kann zu den Aufgaben eines Umweltschutzvereins auch – aber eben nur auch – der Versuch gehören, die Umweltschutzpolitik zu beeinflussen.

Im aktuellen Verfahren vom 18.8.2021 hatte Attac die Förderung des Gesundheitswesens als gemeinnützigen

Zweck für sich entdeckt und sich dabei öffentlich und einseitig in allzu große Nähe zu Verschwörungs- und Geheimbundtheoretikern begeben. So hatte der Verein u.a. Schutzmaßnahmen gegen Covid-19 als gesundheitsschädlich gebrandmarkt und konkludent als legitime Gegenmaßnahme einen Zusammenhang mit dem Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG hergestellt. Der BFH hat richtigerweise noch einmal klargestellt, dass die Diskussion politischer Fragen innerhalb der Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks zwar „pointiert“ erfolgen dürfe, dies aber nur innerhalb gewisser Grenzen, die im konkreten Fall überschritten waren.

**Hinweis:** Als eine der Nebenfolgen der insgesamt als richtig zu wertenden Attac-Rechtsprechung kommt es derzeit immer mehr auch in anderen Bereichen zu Diskussionen mit Finanzämtern, wann die Grenzen zulässiger politischer Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen noch eingehalten und wann sie überschritten werden. Die Ampelkoalition hat sich auf die Fahne geschrieben, für Klarstellungen zu sorgen: So soll das Gemeinnützigkeitsrecht modernisiert werden, um den Unsicherheiten aufgrund der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des BFH entgegenzuwirken (vgl. hierzu und zu weiteren ausgewählten Punkten des Koalitionsvertrags die Übersicht im Top-Thema-Beitrag ab S. 4). Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

## Abberufung und Amtsuntersagung durch Stiftungsbehörden

**Zu den Möglichkeiten von Stiftungsbehörden, Stiftungsvorständen (und anderen Organmitgliedern) die Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu untersagen, hat sich das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg mit einem Beschluss vom 21.10.2021 (Az.: 10 K 2622/21) geäußert. Die Möglichkeit einer einstweiligen Untersagung enthalten fast alle Stiftungsgesetze. Als nächst schärfere Maßnahme kann die Stiftungsbehörde den Stiftungsvorstand auch abberufen (z.B. § 12 Abs. 1 StiftG BW, § 9 Abs. 1 StiftG NRW).**

Beruft die Stiftungsbehörde den Stiftungsvorstand ab, so kann sie damit allein allerdings noch nicht verhindern, dass dieser weiter tätig wird. Verwaltungsrechtlich handelt es sich nämlich nur um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, der für sich genommen noch nicht zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet. Das Verwaltungsgericht hat nun klargestellt, dass die Stiftungsbehörde gleichzeitig mit der Abberufung auch dauerhaft und mit sofortiger Wirkung Tätigkeiten des Vorstands untersagen und dies auch mit geeigneten Maßnahmen durchsetzen kann.

Zugleich hat das Gericht abgegrenzt, wann das öffentliche Interesse an einer sofortigen Untersagung das Interesse eines von der Stiftungsbehörde für ungeeignet erklärten Vorstands an einer vorläufigen Fortführung seiner Tätigkeit überwiegt. Im konkreten Fall hatten die Vorstandsmitglieder seit 2019 keine Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte abgegeben und das Finanzamt hatte der Stiftung die Gemeinnützigkeit entzogen. Darüber hinaus stand der

Vorwurf im Raum, dass Geld aus dem Stiftungsvermögen auf ein Privatkonto geflossen sei.

**Hinweis:** Die Entscheidung zeigt erneut, dass die Stiftungsbehörden – wenn ihre Geduld einmal am Ende ist – durchaus willens und in der Lage sind, Aufsichtsmaßnahmen zum Schutze von Stiftungen anzuordnen und konsequent durchzusetzen.

## EuGH: Keine Umsatzsteuerfreiheit für unterrichtsnahe Leistungen (Schwimmunterricht)

**Mit Urteil vom 21.10.2021 (Rs. C 373/19) hat der EuGH in der Rs. Dubrovin & Tröger GbR – Aquatics entschieden, dass Schwimmunterricht für Kinder nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, da ein „spezialisierte, punktuell erteilter Unterricht“ nicht vom unionsrechtlichen Unterrichtsbegriff gedeckt sei.**

Hintergrund ist, dass Bildungsleistungen im deutschen Umsatzsteuerrecht in § 4 Nr. 21 und 22 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Auf EU-Ebene ist die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL geregelte Steuerbefreiung für Bildungsleistungen anzuwenden. Da es zwischen dem nationalen Recht und dem Unionsrecht Wortlautunterschiede gibt, muss die Mehrwertsteuer-Richtlinie ausgelegt werden.

Dazu hatte der BFH mit Beschluss vom 27.3.2019 (Az.:

V R 32/18) dem EuGH u.a. folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Umfasst der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL auch die Erteilung von Schwimmunterricht?

Der EuGH hat nun entschieden, dass der von einer Schwimmschule erteilte Schwimmunterricht nicht als Schul- und Hochschulunterricht im Sinne des Unionsrechts betrachtet werden kann.

**Hinweis:** Erste Stimmen in der Literatur bewerten die Entscheidung so, dass der EuGH Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSytRL insgesamt sehr restriktiv auslegt. Im Ergebnis ist demnach nur solcher Unterricht steuerfrei, der auf eine Vielzahl von Unterrichtsinhalten gerichtet ist, was i.d.R. nur der Unterricht an öffentlichen oder privaten allgemeinbildenden Schulen gewährleistet.





# Vorsteuerabzug bei nicht unternehmerisch tätiger Bruchteilsgemeinschaft

Das BMF hat mit Schreiben vom 27.10.2021 den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) an mehreren Stellen bezüglich der Regelungen zum Vorsteuerabzug im Fall einer nicht unternehmerisch tätigen Bruchteilsgemeinschaft geändert.

Die Neuregelungen können auch für Non-Profit-Organisationen, die im Rahmen solcher Bruchteilsgemeinschaften Wirtschaftsgüter gemeinsam nutzen, von Bedeutung sein.



## Webinar „Aus der Praxis für die Praxis – Sozialwirtschaft und NPO“

Beginnend mit dem neuen Jahr bieten wir Ihnen ein neues Format für die Sozialwirtschaft und Non-Profit-Organisationen an. Erstmals am 20.1.2022 laden wir Sie von 11:00 bis 12:30 Uhr herzlich zu unserem kostenlosen Webinar „Aus der Praxis für die Praxis – Sozialwirtschaft und NPO“ ein. Weitere Termine werden folgen.

Unsere Webinare halten Sie mit unterschiedlichen Schwerpunkten über aktuelle Änderungen auf dem Laufenden und liefern Ihnen Impulse für die Praxis.

### Unsere Themenschwerpunkte:

- » Ampel-Koalition und Gemeinnützigkeit
- » Aktuelles zur Umsatzsteuer bei NPO
- » Geändertes Gemeinnützigkeitsrecht – Erfahrungen aus der Praxis
- » Highlights der Stiftungsrechtsreform

Registrieren Sie sich jetzt unter <https://bit.ly/3F71X6c>

# Impressum

## **PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Die Inhalte dieser PKF\* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF\* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.